

Wollen Entwürfe des europäischen deliktsrechts eine Zukunftsvision der Unternehmenshaftungsvorschrift auf welche Richtung orientieren? (2)

Taro Maeda

In dritten Abschnitt wird §49aSVE vorgestellt und übergelegt. Anders als §4 : 202 PETL und §1302 ÖRE wird §49a SVE aus Organisationsmangel begründet. Bezüglich diesem Haftungsprinzip weicht aber Pierre Widmer —eine Zuständer dieses Vorentwurfs— von diesem Bericht der Vorentwurf ab. Er will eine Haftungsprinzip der Unternehmenshaftung für eine Organisationsrisiko halten. In diesen Abschnitt wird vor allem diese Unterschied von diesen Zurechnungsgrund übergelegt, so dass Möglichkeit „Organisationsrisiko“ untergesucht wird.

In letzten Abschnitt wird bisherige Rechtsvergleichung der Vorschläge der Unternehmenshaftung (§4 : 202 PETL, §1302 ÖRE und §49 aSVE) zusammengestellt. Aus dieser Rechtsvergleichung wird folgt einige Suggestionen ; 1 eine Unternehmenshaftung und Unternehmerhaftung sollte eine andere Haftungsprinzip als Verschulden sein, weil da eine Unternehmen arbeitsteilig organisiert sein dürfte, kann nicht erfasst werden, welche Personen verschuldig schädigen. 2 Diese Haftungsprinzip wird von einige Moment rechtfertigt, und zwar eine Arbeitsteiligegefahr im Unternehmensbereich, Risiko-Nutzen Prinzip, Versiche-

rung, Risikogemeinschaft, Schwierigkeit der Beweislast von Geschädigten, Vertrauen. 3 Eine Reichweite Unternehmenshaftungsvorschrift sollte eine Organisationsmangel, die im Unternehmen versagt, sein, weil da ein Gehilfenverschulden aus respondeat superior Vorschrift diesem Geschäftsherrn zugerechnet werden sollte, kann ein Gehilfenverschulden dadurch von einer Reichweite Unternehmenshaftungsvorschrift gelöst werden.